§ 10 Sonstige Veranstaltungen und Ferien

(1) [1]Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen des Staatsinstituts einschließlich Exkursionen und eintägigen Studienfahrten trifft die Leitung der Abteilung. [2]Mehrtägige Studienfahrten bedürfen der Genehmigung des Staatministeriums.

(2) Das Staatsministerium kann Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen.